

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 13/1983 Spitalabzug

ATSG Art. 67 Abs. 1, UVV Art. 27

Der Spitalabzug wird nur auf dem ausbezahlten Taggeld vorgenommen. Fällt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit mit dem Spitalaufenthalt zusammen, so kann für die Karenztage kein Abzug gemacht werden. Liegt ein Kürzungstatbestand (Art. 37 oder 39 UVG) vor, so werden die Leistungen zunächst gekürzt, erst dann erfolgt der Spitalabzug (Unterhaltskostenabzug).